



Stand: September 2018

Merkblatt Slowakei: Einreise und Aufenthalt

Einreise

Deutsche Staatsangehörige benötigen zur Einreise in die Slowakei einen gültigen Personalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass (vorläufiger Personalausweis und Reisepass werden anerkannt).

Aufenthalt

Folgende Verpflichtungen bestehen während des Aufenthalts in der Slowakei abhängig von der Dauer:

1. Meldepflicht/ Information

Auch deutsche und andere EU-Staatsangehörige sind grundsätzlich verpflichtet, sich innerhalb von 10 Tagen nach Einreise in die Slowakei bei der Polizeibehörde an ihrem Aufenthaltsort anzumelden und somit über den Aufenthalt zu informieren, sofern nicht bereits das Hotel etc. dies übernimmt.

2. Pflicht zur Aufenthaltsregistrierung bei einem Aufenthalt über 90 Tagen

Als deutscher Staatsangehöriger darf man sich auch länger als 90 Tage in der Slowakei aufhalten, u. A. um einer nichtselbständigen oder selbständigen Tätigkeit nachzugehen oder eine Schule oder Hochschule zu besuchen oder wenn man über ausreichende finanzielle Mittel für den Aufenthalt verfügt und krankenversichert ist. Das Aufenthaltsrecht kann unter bestimmten Voraussetzungen nach Wegfall einer dieser Anforderungen beibehalten werden. Nähere Informationen erteilt die für ihren Wohnort zuständige slowakische Ausländerbehörde oder die örtliche slowakische Polizei. Es besteht aber die Pflicht, den Aufenthalt binnen 30 Tagen nach Ablauf der 90 Tage-Frist nach Einreise bei der Polizei zu registrieren und dabei die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, darunter Personalausweis oder Reisepass sowie etwa Arbeitsvertrag oder Studienbescheinigung oder Bankauszug.

Anschriften der zuständigen Polizeibehörde www.minv.sk/?ocp-1 www.minv.sk/?pobytcudzinka

Über die Aufenthaltsberechtigung wird eine **Bescheinigung** ausgestellt. Daneben kann man bei Nachweis eines Wohnsitzes in der Slowakei und zwei Fotos (3 x 3,5 cm) eine fünf Jahre gültige Aufenthaltsberechtigung (**Kunststoffkarte**) beantragen.

Ein gültiger Reisepass oder Personalausweis und ggf. die Aufenthaltsbescheinigung sollten stets mitgeführt werden.

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Merkblattes beruht auf Erkenntnissen der Botschaft zum Zeitpunkt der Erstellung. Die Botschaft übernimmt keine Gewähr für den Inhalt. Die Botschaft ist nicht berechtigt, Auskünfte zu slowakischem Recht zu erteilen. Diese können Sie nur bei den zuständigen slowakischen Behörden erhalten.